Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 53. **Neuenbürg,** Samstag, den 7. Juli **1866.**

Der Enzthaler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonnirt man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nach heute eingelaufenem Erlasse sollen die Landwehrpflichtigen der Altersklasse 18$^{45}/_{66}$ alsbald an das Kommando des K. 3. Infanterie-Regiments in Ludwigsburg eingeliefert werden. Dieselben haben daher am nächsten

Dienstag, den 10. d. Mts.

Vormittags präcis 10 Uhr

zur Ablieferung auf hiesigem Rathhause zu erscheinen.

Ueber Diejenigen, welche Strafen erstanden haben, sind von den Ortsvorstehern alsbald Vorstrafen-Zeugnisse einzusenden.

Den 6. Juli 1866.

K. Oberamt.
Luz.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1866 Behufs der Besteuerung pro 1866/67.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.Bl. S. 236) wird **Behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1866** nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — **werden hiemit aufgefordert,** nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1866, oder wenn die Ortssteuerkommission einen **kürzeren Termin** anzuberaumen für angemessen erachten sollte, **innerhalb dieser Frist** eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1866 im Besitze steuerbarer **Kapitalien** und **Renten** (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1866/67 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) wie hoch sich ihr **Dienst-** und **Berufseinkommen** sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1866, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebniß des Etatsjahres 1. Juli 1865/66 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) **das Einkommen aus Kapitalien und Renten** und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen. b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grund-Ertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Kataster-Gesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichsschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl jedoch Gesetz Art. 3, A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der **württembergischen Gewerbesteuer** unterliegt. 2) **Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art,** welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionäre, Mäckler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung odr aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratialien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das **Kapital- und Renteneinkommen** können entweder **mündlich** in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder **schriftlich** nach der in §. 17 Ziffer 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das **Dienst- und Berufseinkommen** in der Regel **schriftlich** nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben: sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch **mündlich** in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden. IV. **Von der Fassionspflicht befreit sind** bezüglich des oben Ziff. II. 1) bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3, A, a, b. g, genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3, A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnißeinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3, A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. a. und nach dem Gesetz vom 20. Aug. 1861 (Reg.-Bl. S. 186.) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3, A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetze Art. 3, A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, deßgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze Art. 3, A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des **Kapitalisten-Vereins** in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Aug. 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der **allgemeinen Rentenanstalt** in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibende Aktivzinse versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen **Spar- und Depositenkasse** als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten **Rottenburger Wittwenkasse** ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern. VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 16. Juni 1966.

Autenrieth.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Steuer-Kollegiums haben die Ortssteuer-Commissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuer-Commission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden heute hinausgegeben und es sind sämmtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin (31. August) an das Kameralamt einzusenden.

Neuenbürg, den 2. Juli 1866.

K. Kameralamt.
Schöll.

Neuenbürg.

Nach einer Mittheilung des Großherz. bad. Bezirksamts Pforzheim ist der Verkehr über die Hägenachbrücke in Dietlingen am 10. und 11. d. M. für schweres Fuhrwerk gesperrt.

Den 4. Juli 1866.

K. Oberamt. Luz.

Revier Schwann.

Holz-Verkauf.

Den 12. Juli, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Dennach:

1900 Cub.' Lang- u. Klotzholz aus dem Staatswald Horntann,
ca. 200 Stück Gerüststangen,
100 Klafter Buchen-Scheiter,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

95 Klafter Buchen- und Nadelholz-Prügel,
34 „ Tannen-Rinde,
2 „ Reis-Prügel
aus den Staatswaldungen Haag, Hüttwald, Kieselrain und Bergwald.

Neuenbürg, den 5. Juli 1866.

K. Forstamt.

Revier Calmbach.

Gras-Verkauf

am Dienstag, 10. Juli vom Eiberg, Meistern und Heimenhardt. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr an der sogen. Spitzhütte.

K. Revieramt.

Neuenbürg.

Sperrung des Säger-Wegs.

Um die Bahnüberfahrts-Rampe an der Neuenbürger Wasserstube herstellen zu können, wird der sogenannte Sägerweg, das heißt der Weg von der Stadt zur Eisenfurth- und Rothenbach-Schneidemühle vom Maienplatz an aufwärts für die Zeit

vom 10. bis 31. Juli

für Fuhrwerke gesperrt. Der Fuhrwesensverkehr, den dieser Weg vermittelt, wird während der Sperrung auf die Wildbader Straße über Höfen gewiesen, oder kann bei eingeholter Erlaubniß über die Enzbrücke der Herren Krauth und Comp. bei deren Rothenbach-Werk gelenkt werden. Die Ortsvorsteher werden um Veröffentlichung ersucht.

Den 6. Juli 1866.

Stadtschultheißen-Amt.
Weßinger.

Wildbad.

Fahrniß-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorb. Carl Großmann, Küblers dahier werden am

Donnerstag, den 12. Juli d. J.,
von Morgens 8 Uhr an

im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft: Mannskleider, Leibweißzeug, Bettgewand, Küchengeschirr, Schreinwerk, Feld- u. Handgeschirr, eine Kuh, ein vollständiger Küblerhandwerkszeug, Bretter, Dauben, Reife und allgemeiner Hausrath,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 5. Juli 1866.

Stadtschultheißenamt.

Neuenbürg.

Akkord über die Grabarbeit für eine neue Wasserleitung zum

Steig-Bronnen.

Ein solcher findet statt am **Montag, den 9. Juli,** Morgens 7 Uhr, auf dem Rathhause hier.

Stadtschultheißenamt.
Weßinger.

Privatnachrichten.

Langenbrand.

Montag, den 9. Juli werden im Pfarrhause dahier gegen baare Bezahlung versteigert werden:

einige Möbel, namentlich 1 Armoir, 1 Kommode, 1 kleiner Sopha; 5—6 sehr gute Fässer, 2 à 4, 1 3½ Eimer haltende, 1 Vierling in Eisen, 1—2 à 8 Imi haltend; einige Scheffel Roggen; ein Quantum Heidelbeergeist, und allerlei Oekonomie- und Hausgeräthe.

Den 2. Juli 1866.

Pfarrverweser Frauer.

Neuenbürg.

Ausverkauf.

Um mit einer Parthie **wollener, baumwollener** und **halbwollener Stoffe** zu räumen, werden solche zu herabgesetzten Preisen verkauft.

Wilhm. Lutz.

Neuenbürg.

Strohböden

verkauft für den blinden Klaile von Kapfenhardt à 20 kr. per Stück

Vikar Werner.

Neuenbürg.

Ein Knecht, dem ein Pferd mit Ruhe anvertraut werden kann, findet alsbald eine Stelle. Wo? sagt die Redaktion.

Grunbach.

Einige Steinhauer

finden sogleich Arbeit an dem hiesigen Kirchenbau. Nähere Auskunft wird ertheilt im Hirsch.

Striegel & Comp.

Neuenbürg.

Sämmtliche Neuthwiesen-Besitzer werden zu einer dringenden Besprechung auf Samstag Abend 8 Uhr zu Karcher eingeladen.

Bitte
an die Frauen und Jungfrauen Neuenbürgs und des Bezirks.

Unter Bezug auf die in den öffentlichen Blättern, u. A. im Enzthäler Nr. 49 u. 52 ergangenen Aufforderungen des Württemb. Sanitäts-Vereins benachrichtigen wir die Frauen und Jungfrauen, daß wir zur Bildung eines Sanitäts-Vereins für kranke, verwundete, oder den Entbehrungen und Lasten ausgesetzte Soldaten zusammengetreten sind und für heute die nöthigen Besprechungen eingeleitet haben.

Wenn auch durch die neueste Wendung der Ereignisse die größere Kriegsgefahr für den Augenblick gemindert ist, so hören damit die Bedürfnisse, denen unser Wirken gilt, doch noch lange nicht auf, diese Bedürfnisse können unter Umständen sich steigernd unsere ausdauernde Opferwilligkeit in Anspruch nehmen.

Wir laden daher Euch alle ohne Unterschied des Standes freundlichst ein, sich

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

mit uns zu diesem patriotischen Zwecke, dessen Erfüllung die Menschenliebe und die Lehren unserer Religion auferlegen, zu vereinigen und bitten diejenigen, welche an endgültiger Berathung über die weitere Organisation Theil nehmen wollen, am

Dienstag, den 10. d. M., Mittags 2 Uhr,

im oberen Saale des Rathhauses sich gef. einzufinden.

Da rasches Handeln geboten ist, nehmen jetzt schon Frau Dekan Leopold, Frau Oberamtmann Luz, Frau Dr. Faber, Frau Verwalter Loos, Frl. v. Dounz Gaben in Empfang. Es dürften solche am zweckmäßigsten bestehen in Binden, Hemden, Unterhosen, Socken, wollenen Decken, Unterjacken 2c., besonders auch in Geld, wozu das kleinste Scherflein willkommen ist.

Neuenbürg, den 6. Juli 1866.

Im Namen der bis jetzt beigetretenen Frauen und Jungfrauen:
Frau Oberamtsrichter Römer.

Kronik.

Deutschland.

Frankfurt, 4. Juli. (A. C.) Die Vorposten der Preußen sollen bis Gelnhausen vorgeschoben sein. Ueber die Operationen des 8. Bundesarmeekorps verlautet bis jetzt gar nichts. Die Unthätigkeit der Bayern unter Prinz Carl und des Armeekorps unter dem Prinzen Alexander macht hier um so peinlicheren Eindruck, als die Preußen überall mit ungeheurer Sicherheit und Raschheit operiren.

Berlin, 4. Juli, 10 Uhr Mrgs. (Amtlich.) Horitz, 3. Juli, Abends. Unsere acht Armeekorps haben bei Königsgrätz einen glänzenden Sieg erfochten. Der Kampf dauerte 8 Stunden. Die Verfolgung des Feindes wird fortgesetzt. Wir haben unsere Siegeszeichen noch nicht gezählt. Die Verluste sind groß auf beiden Seiten. — Horitz, 4. Juli, Morgens. Großer Sieg. Eine große Zahl Kanonen erobert, viele Gefangene gemacht. (S. M.)

Wien, 4. Juli. (Aut. Corr.) Josefstadt von den Preußen genommen. Die Oestreicher ziehen sich zurück.

Wien, 4. Juli. Offizielles Bulletin: Die Oestreicher sind bis Hoheneck (1¾ Meilen östlich von Königgrätz) zurückgedrängt. Ungeheure Verluste. Erzherzog Wilhelm am Kopf verwundet. Der König von Sachsen ist Nachts hier angekommen. — 4. Juli. Abends. Feldzeugmeister Benedeck ist des Oberbefehls enthoben. Die Generale Henikstein, Krismanitsch und Clam-Gallus sind kriegsgerichtlich vorgeladen.

Paris, 4. Juli. Die Standarte bringt Einzelheiten über die Schlacht von Sadova. Die Preußen haben gestern früh die auf dem rechten Ufer der Elbe zusammengezogene östreichische Armee zwischen Königsgrätz und Josephsstadt angegriffen. Bis 10 Uhr war der Kampf günstig für die Oestreicher. Alsdann umgingen (debordé) die Preußen die Flügel der Oestreicher. Der Hauptkampf fand zwischen Sadova und Horitz (halbwegs Gitschin und Königsgrätz) statt. Die ganze sächsische Armee war nebst dem Armeekorps des Generals Gablenz und dem 8. Armeekorps im Kampfe. Ein Telegramm des Kommandanten von Josephstadt stellt die vollkommene Niederlage des östreichischen linken Flügels um 4 Uhr fest. Keine Nachrichten über den rechten Flügel und das Centrum. Erzherzog Wilhelm ist verwundet. (S. M.)

Paris, 5. Juli. Ein wichtiges Ereigniß vollzieht sich so eben. Nachdem der Kaiser von Oestreich die Ehre seiner Waffen in Italien gewahrt, tritt er dem von dem Kaiser Napoleon in seinem Briefe vom 11. Juni an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgesprochenen Ideen bei, tritt Venetien an den Kaiser von Frankreich ab und nimmt seine Vermittlung an, um Frieden zwischen den kriegführenden Theilen herbeizuführen. Der Kaiser Napoleon hat sich beeilt, auf diesen Aufruf zu antworten, und sich unmittelbar an die Könige von Preußen und Italien gewandt, um einen Waffenstillstand herbeizuführen. (S. M.)

Die entscheidende Schlacht

von Horitz (oder Horziz) wird sie in den preußischen Berichten datirt, ein Pariser Telegramm benennt sie noch Sudova (beide Orte liegen auf der Linie von Gitschin nach Königgrätz, ziemlich in der Mitte) — ist am 3. Juli geschlagen worden und ganz entschieden zum Nachtheil der Oestreicher ausgefallen. Nach den zuverlässigsten Berichten von östreichischer Seite selbst war es eine Schlacht, wie Europa seit Waterloo keine mehr gesehen hat. Die unglücklichen Sachsen müssen fast ganz aufgerieben sein, das edelste Blut ist mit beispielloser Hingebung vergossen worden.

Das allerwichtigste der bisherigen Ereignisse ist die Abtretung Venetiens an den Kaiser von Frankreich. Uns hat die Nachricht von diesem Coup nicht mehr überrascht, wir vermutheten einen solchen Schritt nach den jüngsten Ereignissen mit ihrer Aehnlichkeit in der Lage im Jahr 1859. Wenn wir auch den sich daran knüpfenden Waffenstillstand in dem brudermörderischen Kampfe mit erleichtertem Herzen freudig begrüßen, wird sich des deutschen Patrioten doch eine Niedergeschlagenheit darüber bemächtigen, daß die Geschicke Deutschlands abermals in fremde Hände gelegt sind; in Hände, die sicher nicht die deutsche Einheit und Freiheit wollen. — Die Abtretung Venetiens erfolgt im Einverständniß und nach dem Drange seiner Bevölkerung, führt zur italienischen Einheit. — Am deutschen Volke liegt es, durch ein deutsches Parlament zu verhindern, daß nicht gegen seinen und deutscher Provinzen Willen Abtretungen und Entschädigungen vorgenommen werden. Oder sollen wir der Kampfpreis für blos dynastische Interessen sein?

Württemberg.

Feldrennach. Vieh- und Krämermarkt Dienstag, 10. Juli.

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Meeh in Neuenbürg.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw